

gebracht, daß es dem Staatsanwalt, dem Angeklagten oder dessen Verteidiger an der zur Vorbereitung ihrer Stellungnahme erforderlichen Zeit mangelt, kann das Gericht eine Unterbrechung der Hauptverhandlung anordnen. Das kann bis zum Schluß der Beweisaufnahme geschehen.

(3) Die Ablehnung eines Beweisantrages und eines Antrages auf Unterbrechung der Hauptverhandlung bedarf eines Gerichtsbeschlusses.

§ 224

Vernehmung des Angeklagten

(1) Der Angeklagte ist in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, Tatsachen über die Straftat mitzuteilen, den bestehenden Verdacht zu beseitigen, entlastende Umstände vorzubringen und Beweisanträge zu stellen.

(2) Aussagen des Angeklagten, die in einem Protokoll über eine frühere Vernehmung enthalten sind, können, soweit erforderlich, durch Verlesung zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden.

Anmerkung: Vgl. die Ziff. III.2. der RL des Plenums des Obersten Gerichts vom 16. 3.1978 zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 16. März 1978 (GBl. I Nr. 14 S. 169). Sie lautet:

„2. Prüfung von Geständnissen
Das Geständnis des Angeklagten befreit das Gericht nicht von der Pflicht zur allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit. Geständnis und Widerruf des Geständnisses sind vom Gericht verantwortungsbewußt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Diese Prüfung erfordert die zusammenhängende Würdigung der zur Sache vorliegenden und in ihrer Gesamtheit einander ergänzenden und bestätigenden oder auch in Zweifel setzenden Informationen aus allen wesentlichen Beweismitteln.

Ein Geständnis ist dann kein ausreichender Beweis, wenn Informationen aus anderen Beweismitteln begründete Zweifel am Vorliegen oder am Umfang der Schuld des Angeklagten hervorrufen.

Die Prüfung von Geständnis und Widerruf

erfordert weiterhin die Berücksichtigung des Umfangs und der Art der geschilderten Tatsachen, insbesondere hinsichtlich ihrer Detailtreue und Konkretheit sowie die Beachtung der in der Persönlichkeit des Angeklagten liegenden Umstände und des Inhalts der Fragen und Vorhalte.

Im Interesse der rationellen Gestaltung der gerichtlichen Beweisführung ist zu prüfen, ob es beim Vorliegen eines Geständnisses, das mit den Informationen aus anderen Beweismitteln übereinstimmt, der Vernehmung von Zeugen bedarf.

Die Vernehmung von Zeugen bei Vorliegen eines Geständnisses ist vor allem dann erforderlich, wenn

- zwischen dem Geständnis und den Informationen aus anderen Beweismitteln Widersprüche bestehen oder das Geständnis in sich widersprüchlich ist;
- über die durch das Geständnis vermittelten Informationen hinaus weitere bedeutsame Tatsachen der Klärung bedürfen. Das können z. B. solche sein, die für die Strafzumessung wichtig sind.

Im Falle eines schuldhaft herbeigeführten Rauschzustandes, der die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten ausschließt (§ 15 Abs. 3 StGB), muß die strafrechtlich relevante Handlung infolge Fehlens eines hierauf bezogenen Geständnisses durch andere Beweismittel bewiesen sein. Es genügt nicht, daß der Angeklagte die Handlung nicht bestreitet.

Bei einander widersprechenden Aussagen mehrerer Angeklagter ist der Beweiswert der einen oder anderen Aussage ebenfalls davon abhängig, inwieweit sich bei ihrer Überprüfung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in der Sache vorliegenden weiteren Beweismittel, ihr Wahrheitsgehalt bestätigt.“

Vgl. ferner die Ziff. III.1. c) und 5. der RL (abgedr. als Anm. nach den §§ 51 und 222). Die RL ist weiterhin auszugsw. abgedr. als Anm. nach den §§ 8 Abs. 1, 187, 190, 199, 206, 225, 227 und 228.

Vgl. ferner die Anm. nach § 225 Abs. 1.

§ 225

Vernehmung von Zeugen

(1) Zeugen sind in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Ihre Vernehmung darf nur dann durch Verlesung des Protokolls über eine frühere Vernehmung durch ein